

## Schlichtungsausschuss

Besetzung des Schlichtungsausschusses

**Vorsitzender:**

Dr. Martin Würthwein, Vors. Richter am OLG Stuttgart

**Stellvertreter:**

Bernhard Schabel, Vors. Richter am LG Stuttgart

**Beisitzer** sind folgende Freie, beamtete oder angestellte Architekten:

- Ing. (grad.) Roland Baumgärtner,
- Dipl.-Ing. Steffen Halder,
- Dipl.-Ing. (FH) Matthias Heider (angestellt),
- Dipl.-Ing. (FH) Michael Kolb,
- Dipl.-Ing. (FH) Siegfried Locher
- Reg.-Baumeister, Matthias Marks
- Dipl.-Ing. Sebastian Sage,
- Dipl.-Ing. Walter Ziser

**Weitere Beisitzer** sind von der Fachrichtung **Innenarchitektur**:

- Dipl.-Ing. (FH) Andrea Walz, Innenarchitektin (angestellt).

und von der Fachrichtung **Landschaftsarchitektur**:

- Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Haag, Freier Landschaftsarchitekt.

### **Aufgabe des Schlichtungsausschusses**

Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist gem. § 23 Baden-Württembergisches ArchG und § 1 SchliO "die gütliche Regelung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen diesen und auswärtigen Architekten und Stadtplanern oder Dritten".

Sofern ein auswärtiger Architekt, ein Stadtplaner oder ein Dritter beteiligt ist, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Zustimmung tätig werden. Kammermitglieder sind dagegen standesrechtlich verpflichtet, sich am Schlichtungsverfahren zu beteiligen. Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Kammermitgliedern ist gem. Ziff. 1 Abs. 2 BO zunächst der Schlichtungsausschuss anzurufen ehe ein ordentliches Gericht tätig wird. Der Ausschuss verhandelt in der mündlichen Verhandlung mit einem Juristen als Vorsitzendem und zwei Architekten als Beisitzern.

### Tätigkeit des Schlichtungsausschusses im Zeitraum 01.09.2009 bis 31.08.2010

1. In diesem Zeitraum sind beim Schlichtungsausschuss insgesamt 20 Schlichtungsanträge eingegangen.

Es wurden in diesem Zeitraum 21 Schlichtungsfälle erledigt, darunter 11 Fälle aus dem Zeitraum 2008 bis 2009. Im Zeitraum 01.09.2009 - 31.08.2010 fanden 6 mündliche Schlichtungsverhandlungen statt, in denen sämtlich eine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt werden konnte. In einem Verfahren laufen noch Verhandlungen.

Des Weiteren wurden in 7 Fällen im schriftlichen Verfahren Vergleiche abgeschlossen, jeweils nach telefonischen Kontakten zwischen dem Vorsitzenden und den Parteien. Diese Vorgehensweise hat sich vor allem bei Fällen mit relativ geringem Streitwert bewährt, zumal dadurch erheblicher Aufwand und Kosten für die Beteiligten erspart werden kann.

In insgesamt 4 Fällen wurde der Schlichtungsantrag zurückgenommen, weil nach Eingang der Stellungnahme der Antragsgegner dem Antragsteller die Fortführung des Verfahrens nicht erfolgversprechend erschien.

In 3 Verfahren hat der Schlichtungsausschuss die Durchführung des Verfahrens nach Ziff. 7 der Schlichtungsordnung abgelehnt, weil das Verfahren zur Durchführung einer Schlichtung ungeeignet erschien.

2. Inhaltlich ging es bei den Streitigkeiten schwerpunktmäßig zum einen um Honorarstreitigkeiten nach der HOAI mit dem Bauherren, zum anderen um Honorar- und Gehaltsforderungen zwischen Architekten aus freier Mitarbeit bzw. Arbeitnehmerverhältnissen und Streitigkeiten unter Gesellschaftern.

Oftmals spielten dabei bei beiden Konstellationen auch behauptete Schlechtleistungen mit in die Auseinandersetzung hinein.

In 3 der Verfahren, in denen jeweils nach mündlicher Verhandlung Einigungen erzielt werden konnten, lag der Streitwert bei über 100.000 EUR, in einem Fall über 300.000 EUR.

3. Da der Schlichtungsausschuss vom Justizministerium Baden-Württemberg als "Gütestelle" im Sinne des § 794 ZPO anerkannt ist, kann aus einem vor dem Schlichtungsausschuss geschlossenen Vergleich in gleicher Weise wie aus einem gerichtlichen Titel vollstreckt werden.

### **Gegenstand des Schlichtungsverfahrens**

Schwerpunkt der Tätigkeit des Schlichtungsausschusses sind Honorarstreitigkeiten in erster Linie zwischen Architekten und Bauherrn aber auch Ansprüche zwischen Architekten und angestellten Architekten oder freien Mitarbeitern. Die Honorarstreitigkeiten zwischen Bauherrn und Architekten werden überwiegend durch einen Schlichtungsantrag des Bauherrn eingeleitet.

Der Architekt ist insbesondere dann Antragsteller, wenn im Architektenvertrag eine "Schlichtungsklausel" vereinbart ist nach der die Vertragspartner verpflichtet sind, vor dem Gang zu den ordentlichen Gerichten den Schlichtungsausschuss anzurufen.

Weitere Streitigkeiten sind insbesondere Streitigkeiten zwischen Architekten und Stadtplanern aus Arbeitsverträgen, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft und Streitigkeiten wegen Baumängeln.

### **Gang des Verfahrens**

Das Schlichtungsverfahren wird durch einen schriftlichen und begründeten Schlichtungsantrag des Antragstellers eingeleitet. Der Vorsitzende fordert sodann entweder den Antragsteller zu einer Ergänzung des Schlichtungsantrages auf oder aber sofort den Antragsgegner zur Stellungnahme. Gleichzeitig werden die Schlichtungsparteien darauf hingewiesen, dass gem. Ziff. 7 der SchliO das Schlichtungsverfahren abgelehnt werden kann wegen seines Umfangs, wegen der rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeit des Streitfalls oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten.

Nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners wird, sofern der Schlichtungsausschuss die Durchführung des Schlichtungsverfahrens für sinnvoll hält, der Antragsteller zur Erwidern auf die Stellungnahme des Antragsgegners aufgefordert. In der Regel nach Eingang der Erwidern bestimmt der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem dreiköpfigen Schlichtungsausschuss und fordert von den Parteien je hälftig einen Vorschuss in Höhe der nach § 3 GebO berechneten Gebühren sowie der Auslagen an.

Teilweise wird mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren ein Vergleichsvorschlag gem Nr. 15 c SchliO unterbreitet, was sich insbesondere bei Streitigkeiten mit geringerem Streitwert anbietet.

In der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende im Regelfall seine vorläufige Auffassung zur Sach- und Rechtslage vor. Diese wird sodann mit den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und den Schlichtungsparteien erörtert.

Der Erörterung schließt sich der Schlichtungsvorschlag des Ausschusses an, zu dem die Schlichtungsparteien nach einer Unterbrechung, während der sie den Vorschlag überdenken und mit ihren Beratern besprechen können, Stellung nehmen.

In etwa der Hälfte der Schlichtungsfälle erscheinen eine oder beide Schlichtungsparteien in Begleitung eines Anwaltes. Die einer Schlichtungspartei durch Mitwirkung eines Anwalts entstandenen Kosten hat diese jedoch gem. Ziff. 11 SchliO selbst zu tragen.

Die große Erfolgsquote des Schlichtungsausschusses zeigt, dass das mit der Schlichtungsordnung verfolgte Ziel, den Parteien durch einen Juristen und zwei Architekten ein sachkundiges Gremium zur Verfügung zu stellen, das es ihnen ermöglicht, kostengünstig ihre Auseinandersetzung beizulegen und den oft langwierigen und kostspieligen Zivilprozess vor einem ordentlichen Gericht zu vermeiden, gut erfüllt wird.

Dr. Würthwein  
-Vorsitzender-